

Gemeinde

Utting am Ammersee

Lkr. Landsberg am Lech

Bauleitplan

Flächennutzungsplan

4. Änderung

„Am Sportgelände – Bike Park“

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Pawar, Salazar, Schyschka, Undeutsch

QS: Martin

Aktenzeichen

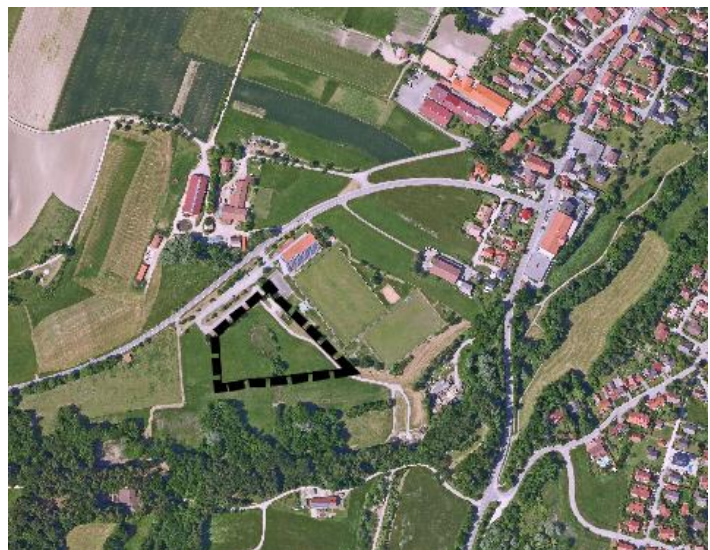
UTT 1-26

Plandatum

28.03.2024 (2. Entwurf)

28.09.2023 (1. Entwurf)

13.02.2023 (Vorentwurf)



Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Einleitung.....	5
2.1	Inhalt und Ziel der Planung, Flächenbilanz	5
2.2	Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	6
2.3	Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping).....	12
3.	Merkmale des Vorhabens mit Wirkung auf die Umwelt.....	13
3.1	Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung)	13
3.2	Abfallerzeugung, -entsorgung und –Verwertung	13
3.3	Eingesetzte Stoffe und Techniken.....	13
3.4	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen.....	13
3.5	Kumulierung von Umweltauswirkungen mit benachbarten Vorhaben.....	14
4.	Merkmale des Untersuchungsraumes (Schutzgüter), Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario), Bewertung und Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.....	14
4.1	Schutzgut Boden	14
4.2	Schutzgut Fläche	16
4.3	Schutzgut Wasser.....	16
4.4	Schutzgut Luft und Klima, Klimaschutz und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	18
4.5	Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt	18
4.6	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	21
4.7	Schutzgut Mensch (Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Freizeit und Erholung).....	21
4.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	23
4.9	Wechselwirkungen.....	23
5.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	23
6.	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	23
6.1	Vermeidung und Minimierung	23
6.2	Ausgleich.....	24
7.	Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten.....	26
8.	Beschreibung der Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	27
9.	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)	27
10.	Quellenverzeichnis	29

1. Zusammenfassung

Ziel und Inhalt der 4. Änderung des Flächennutzungsplans 'Am Sportgelände – Bike Park' ist die Errichtung eines Bike Parks auf dem Flurstück Nr. 1271 als Erweiterung des bestehenden Sportgeländes des TSV Utting.

Das 1,1 ha groß Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Utting, südlich der Aurystraße und schließt direkt an das Sportgelände des TSV Utting an. Derzeit wird die Fläche als Grünland genutzt, im nördlichen Bereich befindet sich ein Parkplatz, am westlichen Rand ein Feldweg.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft (mit Klimaschutz und Klimaanpassung), Arten und Biotope, Landschaftsbild sowie Mensch (Immissionsschutz und Erholung) sowie Kultur- und Sachgüter dargestellt und die voraussichtlichen Wechselwirkungen und Umweltrisiken beschrieben.

Schutzgut Boden: Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich / intensives Grünland genutzt. Im mittleren Teil des Grundstückes besteht laut FNP eine Sukzession Fläche. Bei Umsetzung des Vorhabens kommen keine überwachungsbedürftigen und grundwassergefährdenden Stoffe zum Einsatz. Von schädlichen Stoffeinträgen in den Boden ist daher nicht auszugehen. Auf der gesamten Fläche wird ein mineralischer Unter-/ Aufbau aus Schotter, Kies und Sand umgesetzt. Nach Planungsstand vom Mai 2023 werden davon 450 m² asphaltiert und 650 m² als Sport- und Spielrasen begrünt. Insgesamt ergeben sich negative Auswirkungen *mittlerer Erheblichkeit* auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut Fläche: Die Bebauung wird auf einer Fläche umgesetzt, die im Zusammenhang mit der benachbarten Bebauung steht. So können die vorhandenen Erschließungen und Infrastrukturen besser genutzt werden. Nördlich befindet sich der Parkplatz, die Zufahrtsstraße ist bereits angelegt und wird auch als Zubringer für das vorliegende Bauvorhaben dienen. Insofern ist von einer bedarfsgerechten Ausweitung von Bauland auszugehen. Das Plangebiet greift teilweise aus in die freie Landschaft, bleibt jedoch beschränkt auf einen Bereich der auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite bereits bebaut ist.

Die betreffende Fläche für das geplante Vorhaben grenzt an einen bestehenden Sportplatz an und ist daher von ihrer Zweckbestimmung her optimal. Eine Zersiedelung wird vermieden. Das Projekt steht nicht im Widerspruch zu den Zielen des LEP und des RP. Aus diesem Grund hat das Vorhaben keine oder lediglich negative Auswirkungen *geringer Erheblichkeit* auf das Schutzgut Fläche.

Schutzgut Wasser: Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Wasserhaushalt befinden sich nicht im Plangebiet. Gemäß Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete des Bayerischen Landesamtes für Umwelt befindet sich das Plangebiet nicht im Umgriff von Überschwemmungsgebieten, Hochwasserrisikogebieten, Hochwasserentstehungsgebieten oder Wassersensiblen Bereichen. Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete liegen gemäß Umwelt Atlas Bayern Themenkarte „Gewässerbewirtschaftung“ ebenfalls nicht innerhalb des Änderungsbereiches.

Auf Grund der geplanten Versiegelung, und dem Versickerungskonzept (Sickergruben) ergeben sich negative Auswirkungen *geringer Erheblichkeit*.

Schutzgut Luft und Klima, Klimaschutz und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel: Nicht betroffen.

Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt: Beim Änderungsbereich handelt es sich um intensiv genutztes, artenarmes Grünland. Kartierte Arten befinden sich gemäß Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web) nicht im Änderungsbe- reich oder dessen näherer Umgebung. Das Biotop Nr. 7932 - 0281 („Naßwiesen beim Uttinger Mühlbach“, geschützt nach BNatSchG §30, Art 23) liegt unberührt außerhalb des Plangebietes ca. 45 m entfernt im Süden. Biotop 7932-0255 ("Uttinger Mühlbach" und "Vögelesriedbach" südwestlich Utting) liegt unberührt außerhalb des Plangebie- tes ca. 21 m entfernt im Süden. Das Landschaftsschutzgebiet „Ammersee-West“ grenzt im Westen und Süden unmittelbar an das Planierungsgebiet. Laut Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises liegt hier die Jungmoränenlandschaft des Ammer-Loisach-Hügellandes.

Aufgrund der geringen Naturnähe und Artenvielfalt sind die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Arten und Biotope durch den Verlust von intensiv genutztem Grünland als *gering erheblich* einzustufen. Bei den vorhandenen Struktu- ren mit hohem Gras und Gehölzen, die außerhalb der Eingriffsfläche, aber im Bereich der FNP-Änderung und mitten auf der Flurnummer 1271 liegen, kann von negativen Auswirkungen *geringer bis mittlere Erheblichkeit* ausgegangen werden. Es kommt wahrscheinlich zu keiner erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes po- tenziell vorkommender geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang. Auf die Ge- nehmigungsplanung wird verwiesen.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild: Die Sukzessionsfläche mit Gehölzstrukturen in der Mitte des Grundstücks und außerhalb des Gestaltungsbereichs hat aufgrund ihrer belebenden und strukturierenden Wirkung eine *mittlere Bedeutung* für das Land- schaftsbild. Die Kreisstraße, der große Parkplatz im Norden und der östlich angren- zende Mobilfunkurm wirken sich negativ auf das Landschaftsbild aus, da sie struktu- rell und technisch auf das Gebiet einwirken. Insgesamt hat das Plangebiet eine *ge- ringe Bedeutung* für das Landschaftsbild.

Aufgrund der Strukturarmut und der Vorbelastungen ist mit *keinen erheblichen* nega- tiven Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild zu rechnen. Die Sukzessionsfläche mit ihrer Geländesenke und den angrenzenden Gehölzstrukturen bleibt erhalten. Eingriffe werden nur auf strukturarmen, vorbelasteten Flächen erfol- gen.

Schutzgut Mensch (Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Freizeit und Erholung):

Erholung: Das Vorhaben trägt zur Erholung bei, indem es das Sportgelände um den geplanten Bike Park bereichert. An das Plangebiet grenzen im Osten weitere Sport- plätze und im Norden ein landwirtschaftlicher Hof an. Die Immissionen sind verträglich mit den Aktivitäten auf dem Sportgelände. Aufgrund der Lage des Plangebietes sind keine nennenswerten Emissions- oder Immissionsschutzmaßnahmen erforderlich. Um Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde wird gebeten.

Luftreinhaltung: Das geplante Vorhaben generiert einen erhöhten Individualverkehr. Die Belastungen durch verkehrsbedingte Abgase im Plangebiet werden hierdurch nur geringfügig erhöht. Allerdings ist die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz, die nächste Bushaltestelle, Utting Schneiderwirt, < 850m entfernt und Radwege sind vor- handen. Die Luftqualität insgesamt verschlechtert sich aufgrund der günstigen Lage

nicht. Es sind daher *keine erheblichen* negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Nicht betroffen.

Wechselwirkungen: Nachteilige, sich gegenseitig beeinflussende bzw. verstärkende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten. Wechselwirkungen ergeben sich zwischen den Schutzgütern, Arten und Biotope und biologische Vielfalt - Mensch – Boden – Wasser. Die durch das Vorhaben bedingte Erholungsnutzung könnte die auf dem Gebiet liegende, geplante Sukzessionsfläche mittelfristig beeinträchtigen. Jedoch liegt diese Fläche komplett unberührt und außerhalb des Eingriffsbereichs. Bzgl. der Abstandsregelungen zu Biotopflächen wird auf die Ebene der Genehmigungsplanung verwiesen. Um Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird gebeten.

HQ extrem, HQ 100 Hochwassergefährdungsgebiete sowie eine Retentionsfläche liegen südlich außerhalb des Änderungsbereiches. Je nach Art der geplanten Fahrfläche und der Geländemodellierung kann ein Versickerungskonzept erforderlich sein. Auf die Genehmigungsplanung wird verwiesen. Um Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wird gebeten.

2. Einleitung

Im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wird nach der Anlage 1 BauGB erstellt und bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

2.1 Inhalt und Ziel der Planung, Flächenbilanz

Mit dem Ziel, der einheimischen Bevölkerung, insbesondere den Kindern und Jugendlichen, die Möglichkeit zur Freizeitgestaltung zu geben, sollen auf dem Flurstück Nr. 1271 der Gemeinde Utting a. Ammersee die bestehenden Sportanlagen des TSV Utting (zwei Turnhallen, 2 Hallenspielfelder, 5 Sommerstockbahnen) um einen Bike Park erweitert werden.

Das Gebiet ist ca. 1,1 ha groß und wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche (Grünland) genutzt. Es befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Zentral auf der Fläche befindet sich gem. FNP eine Sukzessionsfläche mit geplantem Biotop. Außerdem ist der gesamte Änderungsbereich als Fläche mit besonderem ökologischem Entwicklungspotential dargestellt. Zudem ist an der Grenze zu den Sportflächen ein Mobilfunkmast (Digitalfunkmast BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben)) verortet. Im nördlichen Bereich befindet sich ein Parkplatz und das Planungsgebiet grenzt im Süden und Westen an das Landschaftsschutzgebiet Ammersee-West (LSG-00509.01). Allerdings liegt die Neuplanung für den Bike Park außerhalb des Landschaftsschutzgebietes, womit das Gebiet unberührt bleibt.

Durch den Beschluss der Gemeinde Utting a. Ammersee vom 03.11.2022 zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans "Am Sportgelände Bike Park" soll das geplante Vorhaben planungsrechtlich gesichert werden. Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

Die Ausarbeitung der Flächennutzungsplanänderung sowie des Umweltberichts wurde dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München übertragen.

Im Plangebiet ergibt sich folgende Flächenverteilung:

Nutzung	Fläche in m ²	Fläche in %
Grünfläche	11.364,6	100

2.2 Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

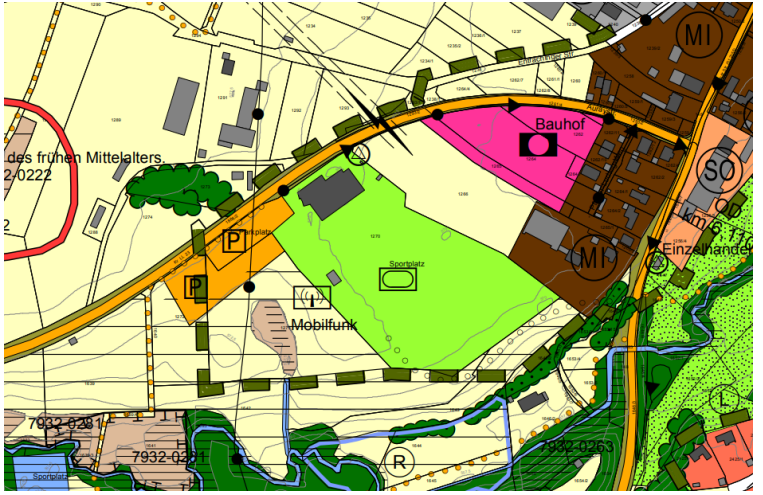
<i>Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes mit Bezug zur Bauleitplanung gemäß Fachgesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Regelwerken, Normen, übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) und Fachplanungen (Landschaftsentwicklungskonzept, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung) (siehe Quellenverzeichnis)</i>		
Vorgabe, Grundsatz, Ziele	Betroffen	Begründung / Berücksichtigung
Artenschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: Siehe Punkt 4.5 „Schutzgut Arten und Biotope“ und Punkt 6.3 „Maßnahmen des Artenschutzes“
Biotopverbund	<input type="checkbox"/>	Begründung: <ul style="list-style-type: none"> - Keine Unterbrechung regionaler Biotopverbundsysteme laut Bayern Atlas, - Keine Entwicklungsschwerpunkte und Verbundachsen gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm - Sicherung und Entwicklung naturnaher Bachläufe bzw. des Mühlbachs, der im Süden und außerhalb des Änderungsbereichs fließt. - Keine Isolierung bzw. Abriegelung wichtiger Kernlebensräume, der Artenaustausch bleibt erhalten.
Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild, Verringerung der Umweltauswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 6.1 „Vermeidung und Minimierung“

Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes mit Bezug zur Bauleitplanung gemäß Fachgesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Regelwerken, Normen, übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) und Fachplanungen (Landschaftsentwicklungskonzept, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung) (siehe Quellenverzeichnis)		
Vorgabe, Grundsatz, Ziele	Betroffen	Begründung / Berücksichtigung
Ausgleich von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 6.2 „Ausgleich“
Bodenschutz/ Erhalt von Bodenfunktionen	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 4.1 „Schutzgut Boden“
Flächensparen und Vermeidung von Zersiedelung	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 4.2 „Schutzgut Fläche“
Hochwasserschutz und Schutz vor Gefahren durch Oberflächenwasser, Sicherung eines intakten Wasserhaushaltes	<input type="checkbox"/>	Begründung: <ul style="list-style-type: none"> - Gemäß Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete des Bayerischen Landesamtes für Umwelt befindet sich das Plangebiet nicht im Umgriff von Überschwemmungsgebieten, Hochwasserrisikogebieten, Hochwasserentstehungsgebieten oder Wassersensiblen Bereichen. - Wassersensibler Bereich, Hochwassergefahrenflächen HQextrem befindet sich ca. 40m im Süden und außerhalb des Änderungsbereichs. Laut FNP fungiert ein Teil dieser Fläche auch als Retentionsfläche und trägt somit zum Hochwasserschutz bei. - Ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Niederschlagswassers.
Schutz von Trinkwasser und Grundwasser	<input type="checkbox"/>	Begründung: <ul style="list-style-type: none"> - Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete liegen gemäß Umwelt Atlas Bayern Themenkarte „Gewässerbewirtschaftung“ ebenfalls nicht innerhalb des Änderungsbereiches. - Gemäß Standortkundlicher Bodenkarte handelt es sich um einen grundwasserfernen Standort; Pararendzina (Bodentyp 28b), das Grundwasser liegt vermutlich tiefer als 20 dm unter der Geländeoberfläche.

Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes mit Bezug zur Bauleitplanung gemäß Fachgesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Regelwerken, Normen, übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) und Fachplanungen (Landschaftsentwicklungskonzept, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung) (siehe Quellenverzeichnis)		
Vorgabe, Grundsatz, Ziele	Betroffen	Begründung / Berücksichtigung
Klimaschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung des bereits bestehenden Sportzentrums des TSV Utting auf dem Sportgelände - Bessere Auslastung bestehender Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, Lage am Ortsrand - Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz, nächste Bushaltestelle, Utting Schneiderwirt, liegt < 850m entfernt. - Vorhandenes Radwegenetz, Erreichbarkeit über Feldwege und Wegenetz / Örtliche Wanderwege bzw. Mühlbachrunde / Tal des Lebens im Süden - Vorhandener Parkplatz im Norden - Bauliche Entwicklung voll erschlossener Baugrundstücke - Erhalt von Gehölzen/ Planung und Entwicklung von Sukzessionsflächen als CO₂-Speicher
Anpassung an den Klimawandel	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: <ul style="list-style-type: none"> - Keine Beanspruchung sensibler Bereiche wie Überschwemmungsgebiete, Retentionsflächen - Keine Beanspruchung von Flächen mit Grundwasser geprägten Böden - Sicherung und Entwicklung von unbelasteten Luftaustauschbahnen und Kaltluftabflussbahnen für den klimatischen oder lufthygienischen Ausgleich in dicht bebauten Gebieten - diese liegen außerhalb des Planungsgebietes im Süden am Mühlbach entlang - Erhalt klimatisch wirksamer Grünflächen/Freiflächen (Kaltluftentstehungsgebiete), z.B. durch Festsetzung der Grünfläche
Regionaler Grünzug	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Regionales Trenngrün (nur Regionalplan München und Ingolstadt)	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden

<i>Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes mit Bezug zur Bauleitplanung gemäß Fachgesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Regelwerken, Normen, übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) und Fachplanungen (Landschaftsentwicklungskonzept, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung) (siehe Quellenverzeichnis)</i>		
Vorgabe, Grundsatz, Ziele	Betroffen	Begründung / Berücksichtigung
Schutz und Entwicklung des Landschaftsbildes	<input type="checkbox"/>	Begründung: <ul style="list-style-type: none"> - Lediglich Änderung der Nutzung von intensiv genutztem Grünland - Der geplante Bike Park grenzt an ein bereits bestehendes Sportgelände mit Parkplatz im Norden entlang einer Kreisstraße und hat somit keine direkte Auswirkung auf die freie Landschaft - Die Topographie des Geländes begünstigt das Vorhaben hinsichtlich des Landschaftsbildes, v.a. da das Gelände von Norden etwa 8 m nach Süden abfällt - Keine Fernwirkung - Freihaltung sensibler Bereiche mit landschaftsprägenden Strukturen (Sukzessionsfläche) - Kein kulturhistorisch bedeutender Landschaftsraum gemäß Landschaftsentwicklungskonzept.
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Immissionschutz	<input type="checkbox"/>	Begründung: <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung des bereits bestehenden Sportzentrums des TSV Utting auf dem Sportgelände. - Geplantes Baugebiet verträglich mit angrenzenden Nutzungen bzw. TSV Utting Sportgelände
Altlasten	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Bannwald, Schutzwald, Naturwald oder Wald mit Funktionen gemäß Wald funktionsplanung	<input type="checkbox"/>	Begründung: Nicht vorhanden
Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Naturschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Nationalpark	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Naturdenkmal	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden

<i>Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes mit Bezug zur Bauleitplanung gemäß Fachgesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Regelwerken, Normen, übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) und Fachplanungen (Landschaftsentwicklungskonzept, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung) (siehe Quellenverzeichnis)</i>		
Vorgabe, Grundsatz, Ziele	Betroffen	Begründung / Berücksichtigung
Landschafts-schutz-ge-biet	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden - LSG-00509.01 Ammersee-West grenzt im Westen und im Süden unmittelbar an das Planierungsgebiet
Geschützter Landschaftsbestandteil	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Gesetzlich geschützte Biotope	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden - Biotop 7932 - 0281 Naßwiesen beim "Uttinger Mühlbach", geschützt nach §30, Art 23, liegt unberührt außerhalb des Plangebietes ca. 45 m entfernt im Süden - Biotop 7932-0255 "Uttinger Mühlbach" und "Vögelesried-bach" südwestlich Utting, geschützt nach §39, Art 16, liegt unberührt außerhalb des Plangebietes ca. 21 m entfernt im Süden.
Erhalt, Entwicklung und Vernetzung schutzwürdiger Biotope	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 4.5 „Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt“
Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	Begründung: Immissionsgrenzwerte bezüglich Luftreinheit werden im Plan-gebiet auch mit Umsetzung des Vorhabens nicht überschritten.
Erholung	<input type="checkbox"/>	Begründung: - Aufwertung des Erholungsraums durch Erweiterung des Sportgeländes des TSV Utting mit einem Bike Park im Planungsgebiet - Erhalt und Verbesserung von Nah- und Wochenenderholungsgebieten - Keine Unterbrechung von Wegeverbindungen mit Bedeutung für die Erholungsnutzung - Die Auraystraße, die gemäß dem Landschaftsentwicklungskonzept als sportlich-aktive Erholungsnutzungsstrecke fungiert, ist nicht betroffen - Freihaltung bedeutender Flächen für die Erholungsnutzung von Bebauung, z.B. Mühlbach im Süden

Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes mit Bezug zur Bauleitplanung gemäß Fachgesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Regelwerken, Normen, übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) und Fachplanungen (Landschaftsentwicklungskonzept, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung) (siehe Quellenverzeichnis)		
Vorgabe, Grundsatz, Ziele	Betroffen	Begründung / Berücksichtigung
Artenschutzkartierung	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 4.5 „Arten und Biotope, biologische Vielfalt“
Ökoflächenkataster	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden - Im Südwesten und Südosten, außerhalb des Planungsgebietes sind insgesamt 4 (ÖFK ID 74767, 74765, 165206, 79430) Ausgleichsflächen vorhanden bzw. mit einer Fläche von ca. 554 m ² , 4314 m ² , 1150 m ² und 1762 m ²
Denkmalschutz, Schutz des kulturellen Erbes	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden - Bodendenkmal D-1-7932-0041 Körpergräber des frühen Mittelalters liegt etwa 20 m entfernt im Nordwesten des Planungsgebietes und ist nicht beeinträchtigt - Gemäß Bayerischen Denkmalatlas befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler im Änderungsbereich des Vorhabens. - Auch fernwirksame, landschaftsprägende Baudenkmäler befinden sich nicht in der näheren Umgebung. - Wirkräume von Baudenkmälern oder bedeutende Sichtbeziehungen werden nicht beeinträchtigt
Themen aus Flächennutzungsplan und Landschaftsplan mit Bezug zum Plangebiet		<ul style="list-style-type: none"> - Laut FNP Sukzessionsfläche / geplante Biotopfläche liegt in der Mitte des Planungsgebietes. - Ein Mobilfunkmast liegt außerhalb, entlang der östlichen Planungsgrenze. 

2.3 Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping)

Zusammenfassung von Punkt 2.2 und Festlegung des Untersuchungsaufwandes:

Schutzgut	Betroffenheit	Begründung
Boden	<input checked="" type="checkbox"/>	- 460 m ² Asphaltfläche
Arten und Biotope und biologische Vielfalt	<input checked="" type="checkbox"/>	- Keine Fundpunkte der Arten und Biotopschutzkartierung im Plangebiet. - Laut FNP Sukzessionsfläche / geplante Biotopfläche liegt in der Mitte des Planungsgebietes. - Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung ergab den Nachweis mindestens einer planungsrelevanten Art (Grünspecht) innerhalb der Sukzessionsfläche. - Eingriff erfolgt auf artenarmen Intensivgrünland.
Orts- und Landschaftsbild	<input type="checkbox"/>	- Keine Strukturen mit Wirksamkeit für das Orts- und Landschaftsbild. - Im Norden des Plangebiets ist ein Parkplatz im Bestand und ein Mobilfunkmast im Westen. - Das Landschaftsschutzgebiet „Ammersee-West“ grenzt im Westen und im Süden unmittelbar an das Planungsgebiet.
Mensch	<input checked="" type="checkbox"/>	- Erhalt und Verbesserung von Nah- und Wochenenderholungsgebieten. - Aufwertung des Erholungsraums durch Erweiterung des bestehenden Sportgeländes des TSV Utting mit einem Bike Park im Planungsgebiet.
Fläche	<input type="checkbox"/>	- Das Plangebiet befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB, südwestlich von Utting a. Ammersee. - Laut FNP schließt das Plangebiet im Osten direkt an das Sportgelände an, im Norden liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb. - Entwicklung verträglich mit benachbarten Nutzungen. - Führt nicht zu Zersiedelung. - Anbindegebot berücksichtigt, da an die bestehenden Sportanlagen angebunden.
Wasser	<input type="checkbox"/>	- Plangebiet liegt außerhalb wassersensibler Bereiche und Hochwassergefahrenflächen. - Keine Versickerung im Bereich der versiegelten Asphaltflächen/ Fahrflächen. - Errichtung von Sickergruben. - Grundwasser vermutlich tiefer als >20 dm unter der Geländeoberfläche. - HQ extrem, HQ 100 Hochwassergefährdungsgebiete liegen unmittelbar südlich und außerhalb des Änderungsbereiches.
Luft und Klima	<input type="checkbox"/>	- Keine klimatisch wirksamen Elemente.
Kultur- und Sachgüter	<input type="checkbox"/>	- Nicht vorhanden.

3. Merkmale des Vorhabens mit Wirkung auf die Umwelt

Im Folgenden werden die umweltrelevanten Faktoren des Vorhabens einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von schädlichen Umweltauswirkungen beschrieben und die Schutzgüter benannt, für die sich aufgrund der Beschaffenheit des Vorhabens erhebliche negative Auswirkungen ergeben (Wie ist das Vorhaben beschaffen und wie wirkt es auf die Umwelt?).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können nur die erheblichen Umweltauswirkungen geprüft werden, die durch die Darstellungen des Plans hinreichend absehbar sind. Dabei werden lediglich regelmäßig anzunehmende Auswirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Da konkrete Vorhaben noch nicht bekannt sind, liegt der Prüfung nur eine überschlägige Untersuchung von Auswirkungen der Bauphase und Betriebsphase zugrunde. Es können keine Angaben gemacht werden zu möglichen Emissionen, zur Abfallerzeugung und voraussichtlich eingesetzten Stoffen und Techniken. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Änderung des Bebauungsplans. Auf diese nachgeordnete Planungsebene wird verwiesen.

3.1 Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung)

Baubedingte Wirkfaktoren, wie Lärm-, Erschütterungen und Schadstoffimmissionen durch den Bauverkehr könnten entstehen. Eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen. Die ermöglichten Vorhaben haben geringe Auswirkungen auf das Mikroklima. Ein erheblicher Ausstoß von Treibhausgasen ist mit der Planung nicht verbunden. Die Kapazitätserweiterung des Sportgeländes kann zu einem geringfügigen erhöhten Lärm/ Verkehrslärm führen, wenngleich das geplante Bauvorhaben mit den angrenzenden Nutzungen (Sportgelände des TSV Utting) verträglich ist.

3.2 Abfallerzeugung, -entsorgung und –Verwertung

Bau- und betriebsbedingt ist von keiner erheblichen Zunahme der Abfälle auszugehen. Es geht um ein gut erschlossenes Grundstück mit dem Vorteil einer besseren Nutzung der vorhandenen Einrichtungen. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist nach derzeitigem Kenntnisstand gesichert.

3.3 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Für den Bau werden voraussichtlich nur allgemein verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt. Genauere Angaben können zum aktuellen Zeitpunkt nicht gemacht werden. Auf die Ebene der Genehmigungsplanung wird verwiesen.

3.4 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Bei der Bewertung von Umweltrisiken ist die Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen oder die Nähe des Plangebietes zu einem solchen Vorhaben entscheidend, z.B. Störfallbetriebe / Betriebe, die mit gefährlichen Stoffen umgehen (Störfallverordnung, Seveso III-Richtlinie, § 50 BImSchG).

Aufgrund der Beschaffenheit und der Lage des Vorhabens liegt keine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen vor. Störfallbetriebe in der näheren Umgebung sind nicht bekannt.

3.5 Kumulierung von Umweltauswirkungen mit benachbarten Vorhaben

Negative Umweltauswirkungen können sich anhäufen durch Planungen in vorbelasteten Bereichen oder im Nahbereich von Vorhaben mit ähnlichen Umweltauswirkungen.

Der geplante Bike Park liegt am westlichen Ortsrand der Gemeinde Utting a. Ammersee, umgeben vom Sportgelände im Osten, landwirtschaftlichen Flächen im Westen und Süden, sowie einem Parkplatz, der Auraystr. (Kreisstraße LL23) und einem Landwirtschaftshof im Norden. Das Gebiet ist mehr als 250 m von der nächsten Siedlung (Mischgebiet) und weniger als 1,8 km vom Bahnhof Utting im Osten entfernt.

Durch die benachbarte Nutzung des Sportgeländes können zwar tagsüber Lärmbelastungen kumulieren, es wird aber nicht davon ausgegangen, dass die Gesamtbelastungsgrenzen überschritten werden.

4. Merkmale des Untersuchungsraumes (Schutzgüter), Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario), Bewertung und Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Im Folgenden wird der Untersuchungsraum mittels einer Aufteilung in Schutzgüter in seinem Bestand charakterisiert und bewertet. Anschließend wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes im Untersuchungsraum unter Einwirkung des Vorhabens erstellt (Wie ist der Untersuchungsraum beschaffen und wie reagiert er auf das Vorhaben?). Die Tiefe der Aussagen richtet sich dabei nach der Planungsebene und den verfügbaren Informationen über das Vorhaben.

Abgrenzung des Untersuchungsraumes:

Im Folgenden werden lediglich die Teilflächen näher betrachtet, für welche durch die Umwidmung im Flächennutzungsplan erhebliche negative Umweltauswirkungen vorbereitet werden. Keine Gegenstände der Betrachtung sind:

- die geplanten Ausgleichsmaßnahmen

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden im Umweltbericht anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens zusammenschauend betrachtet und soweit vorhanden und erkennbar beschrieben. Irrelevant sind Auswirkungen, die durch andere vollständig überlagert werden, z.B. die baubedingte Nutzung von Flächen, die gemäß Planung versiegelt werden, als Lagerplatz für Baumaterialien.

4.1 Schutzgut Boden

Wichtige Merkmale für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden sind Retentionsvermögen, Rückhaltevermögen, Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion, Ertragsfähigkeit, Lebensraumfunktion und seine Funktion als

verloren. Die Versiegelung von naturnahen Böden führt zu negativen Auswirkungen hoher Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden.

Diese Verluste werden durch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf dafür bereitgestellten Ausgleichsflächen kompensiert.)

Durch Überbauung anthropogen überragter Böden kommt es zu negativen Auswirkungen *mittlerer Erheblichkeit* auf das Schutzgut Boden.

4.2 Schutzgut Fläche

Wichtige Merkmale für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche sind der Flächenverbrauch und die Zerschneidung von Flächen.

Beschreibung:

Das Plangebiet ist ca. 1,1 ha groß und befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Laut FNP schließt das Plangebiet im Osten direkt an das Sportgelände an und ist von einem Mischgebiet und einem Bauhof ca. >250m entfernt. Im Norden befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb sowie ein Parkplatz, der wiederum direkt südlich der Auraystr. (Kreisstr. LL23) liegt.

Bewertung:

Die Bebauung wird auf einer Fläche umgesetzt, die im Zusammenhang mit der östlich benachbarten Bebauung steht. So können die vorhandenen Erschließungen und Infrastrukturen besser genutzt werden. Nördlich befindet sich der Parkplatz, die Zufahrtsstraße ist bereits angelegt und wird auch als Zubringer für das vorliegende Bauvorhaben dienen. Insofern ist von einer bedarfsgerechten Ausweisung von Bauland auszugehen. Das Plangebiet greift teilweise aus in die freie Landschaft, bleibt jedoch beschränkt auf einen Bereich der bereits auf der gegenüberliegenden Straßenseite bebaut ist.

Aufgrund alledem ergibt sich eine *geringe Bedeutung* für das Schutzgut Fläche.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche:

Die betreffende Fläche für das geplante Vorhaben grenzt an einen bestehenden Sportplatz an und ist daher von ihrer Zweckbestimmung her optimal. Dies führt zur Vermeidung der Nutzung neuer Flächen im Außenbereich, die zu einer Zersiedelung führen könnten.

Das Projekt steht nicht im Widerspruch zu den Zielen des LEP und des RP. Aus diesem Grund hat das Vorhaben keine oder lediglich negative Auswirkungen *geringer Erheblichkeit* auf das Schutzgut Fläche.

4.3 Schutzgut Wasser

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind wichtige Merkmale die Naturnähe der Oberflächengewässer (Gewässerstrukturgüte und Gewässergüte), der Hochwasserschutz, der Umgang mit Niederschlagswasser, die Lage und Durchlässigkeit der Grundwasser führenden Schichten, das Grundwasserangebot, der Flurabstand des Grundwassers, die Grundwasserneubildung sowie die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser gegenüber dem Vorhaben z.B. durch

hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers.

Beschreibung:

Der "Uttinger Mühlbach" und der "Vögelesriedbach" südwestlich von Utting fließen im Süden des Gebietes. Ein Teil dieses Bereichs, der ca. 120m entfernt liegt, ist im FNP als Retentionsfläche dargestellt. Gemäß Standortkundlicher Bodenkarte handelt es sich um einen grundwasserfernen Standort (Tiefer als >20 dm unter GOF Grundwasserstand)

Wassersensibler Bereich: Ein wassersensibler Bereich sowie HQ extrem und, HQ 100 Hochwassergefahrenflächen liegen 56 m südlich außerhalb des Änderungsbereiches. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch über die Ufer tretende Fließgewässer, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser.



Abb. 2: HQ extrem (hellblau) und, HQ 100 (dunkelblau) Hochwassergefahrenflächen; ohne Maßstab, Stand 28.07.2022, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Quelle: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Bayerisches Landesamt für Umwelt, GeoBasis-DE / BKG, EuroGeographics.

Bewertung:

Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Wasserhaushalt befinden sich nicht im Plangebiet. Gemäß Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete des Bayerischen Landesamtes für Umwelt befindet sich das Plangebiet nicht im Umgriff von Überschwemmungsgebieten, Hochwasserrisikogebieten, Hochwasserentstehungsgebieten oder Wassersensiblen Bereichen. Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete liegen gemäß Umwelt Atlas Bayern Themenkarte „Gewässerbewirtschaftung“ ebenfalls nicht innerhalb des Änderungsbereiches. Die Versickerung findet über Sickergruben statt.

Insgesamt hat das Schutzgut Wasser eine *mittlere Bedeutung*.

- Dezentrale Versickerung des Niederschlagwassers. (noch zu klären im Laufe des Verfahrens)



Abb. 3: Wassersensible Bereiche (hellgrün), ohne Maßstab, Stand 28.07.2022 Quelle: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Bayerisches Landesamt für Umwelt, GeoBasis-DE / BKG, EuroGeographics.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser:

Abhängig von der Höhe der Versiegelung bzw. ob ein Versickerungskonzept vorgesehen ist, und aufgrund ausreichender Abstände zu Grundwasser und Oberflächengewässern und Wassersensiblen Bereichen, sind die negativen Auswirkungen *gering* erheblich.

4.4 Schutzgut Luft und Klima, Klimaschutz und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

Nicht betroffen.

4.5 Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Arten und Biotope sind wichtige Merkmale die Naturnähe und die Artenvielfalt im Änderungsbe- reich des Vorhabens und dessen räumlichen Zusammenhang.

Im Rahmen der Voruntersuchungen für den Vorentwurf wurde eine artenschutzrecht- liche Relevanz Prüfung für die „geplante“ Biotopfläche durchgeführt. Diese Fläche wurde als eine strukturreiche Insel in der Landschaft, die ein wertvolles Habitat für Tiere mit unterschiedlichen Lebensraumansprüchen, identifiziert. Der östliche und südliche gehölzbegleitende Bewuchs um die Mulde besteht überwiegend aus heimi- schen Sträuchern und Laubbäumen und bietet verschiedenen Artengruppen Nah- rungs- und Versteckmöglichkeiten. Entsprechend der Habitatausstattung wurden zum Zeitpunkt der Begehung im Dezember 2022 insgesamt sechs verschiedene Vog- elarten nachgewiesen, wovon der Grünspecht (*Picus viridis*) als planungsrelevante Art gelistet ist. Darüber hinaus ist es wahrscheinlich, dass weitere Arten, darunter auch Amphibien, sofern ausreichend nasse Bereiche vorhanden sind, die Sukzessi-

onsfläche nutzen. Die angrenzende bzw. umgebende Fläche um die Sukzessionsfläche wird als Intensivgrünland genutzt. Dort wurden keine Artnachweise erbracht. Weitere Informationen können in der Anlage Dokument „Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung“ eingesehen werden.

Eine abschließende Beurteilung der Mulde lässt sich erst im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde feststellen.

Weiteren Details zu Schutzgut Arten und Biotop werden im weiteren Bebauungsplanverfahren konkretisiert.

Beschreibung:

Kartierte Arten oder Schutzgebiete befinden sich gemäß Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web+) nicht im Änderungsbereich. Beim Änderungsbereich handelt es sich um intensiv genutztes, artenarmes Grünland.

Laut Arten- und Biotopschutzprogramm liegt hier die Jungmoränenlandschaft des Ammer-Loisach-Hügellandes. Laut FNP liegt eine Sukzessionsfläche / geplante Biotopfläche in der Mitte des Plangebietes. Biotop Nr. 7932 - 0281 („Naßwiesen beim Uttinger Mühlbach“, geschützt nach § 30, Art 23 BayNatSchG) liegt unberührt außerhalb des Plangebietes ca. 45 m entfernt im Süden. Biotop Nr. 7932-0255 („Uttinger Mühlbach“ und „Vögelesriedbach“ südwestlich Utting) liegt unberührt außerhalb des Plangebietes ca. 21 m entfernt im Süden. Das Landschaftsschutzgebiet „Ammersee-West“ grenzt im Westen und im Süden unmittelbar an das Plangebiet.

Bewertung:

Im Bereich des Intensivgrünlandes weist das Plangebiet eine geringe Artenvielfalt, Naturnähe und Qualität als Lebensraum und Nahrungshabitat auf. Aufgrund der bestehenden Lebensraumausstattung, der Siedlungsnähe und der Lage im Umfeld von Kreisstraße LL23 – Auraystraße ist dort nicht mit dem Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten zu rechnen.

Im Bereich der Sukzessionsflächen besteht dagegen ein höherwertiger Lebensraum. Die Sukzessionsfläche liegt zwar im Änderungsbereich, jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs. Auf die Genehmigungsplanung wird verwiesen. Laut FNP handelt es sich um ein Gebiet mit besonderem ökologischem Entwicklungspotenzial. Es ist von einer *mittleren bis hohen Bedeutung* auszugehen.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Arten und Biotop:

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Arten und Biotop durch den Verlust von intensiv genutztem Grünland als *gering erheblich* einzustufen.

Im Bereich der vorhandenen Gehölzstrukturen, die außerhalb des Eingriffsbereichs, aber innerhalb des Änderungsbereichs liegen, wird von negativen Auswirkungen *geringer Erheblichkeit* ausgegangen. Es kommt wahrscheinlich zu keiner erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes potenziell vorkommender geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang. Auf die Genehmigungsplanung wird verwiesen.

Auswirkungen des Vorhabens auf besonders geschützte Arten:

Grundsätzlich ist ein potenzielles Vorkommen geschützter Arten innerhalb der Sukzessionsfläche möglich. Aufgrund der Größe und der umliegenden Strukturen handelt

es sich jedoch nicht um ein isoliertes (geplantes) Biotop, sondern dieses steht im unmittelbaren Austausch zu den umliegenden Strukturen. Aufgrund der Begehung im Winter konnten jedoch keine weiteren Arten nachgewiesen werden, z.B. Amphibien oder Zugvogelarten. Die Sukzessionsfläche bleibt insgesamt erhalten, weshalb im Wesentlichen nicht von einer Verschlechterung des Habitates auszugehen ist. Auch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden dadurch nicht berührt. Weitere naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Maßnahmen werden auf Bebauungsplan-Ebene konkretisiert.

Von dem Vorhaben nicht betroffen ist die geschützte Feldlerche, deren Erhaltungszustand als ungünstig bzw. schlecht eingestuft wird. Die Art benötigt als Lebensraum ein offenes Gelände mit weitem freien Horizont sowie mit niedriger und heterogen strukturierter Gras- und Krautschicht. Vertikalstrukturen werden von der Art grundsätzlich mit einem Mindestabstand gemieden, der zwischen > 50 m bei Einzelbäumen, über > 120 m bei Feldgehölzen sowie bis 160 m bei einer geschlossenen Gehölzkulisse reichen kann (nach OELKE 1968).

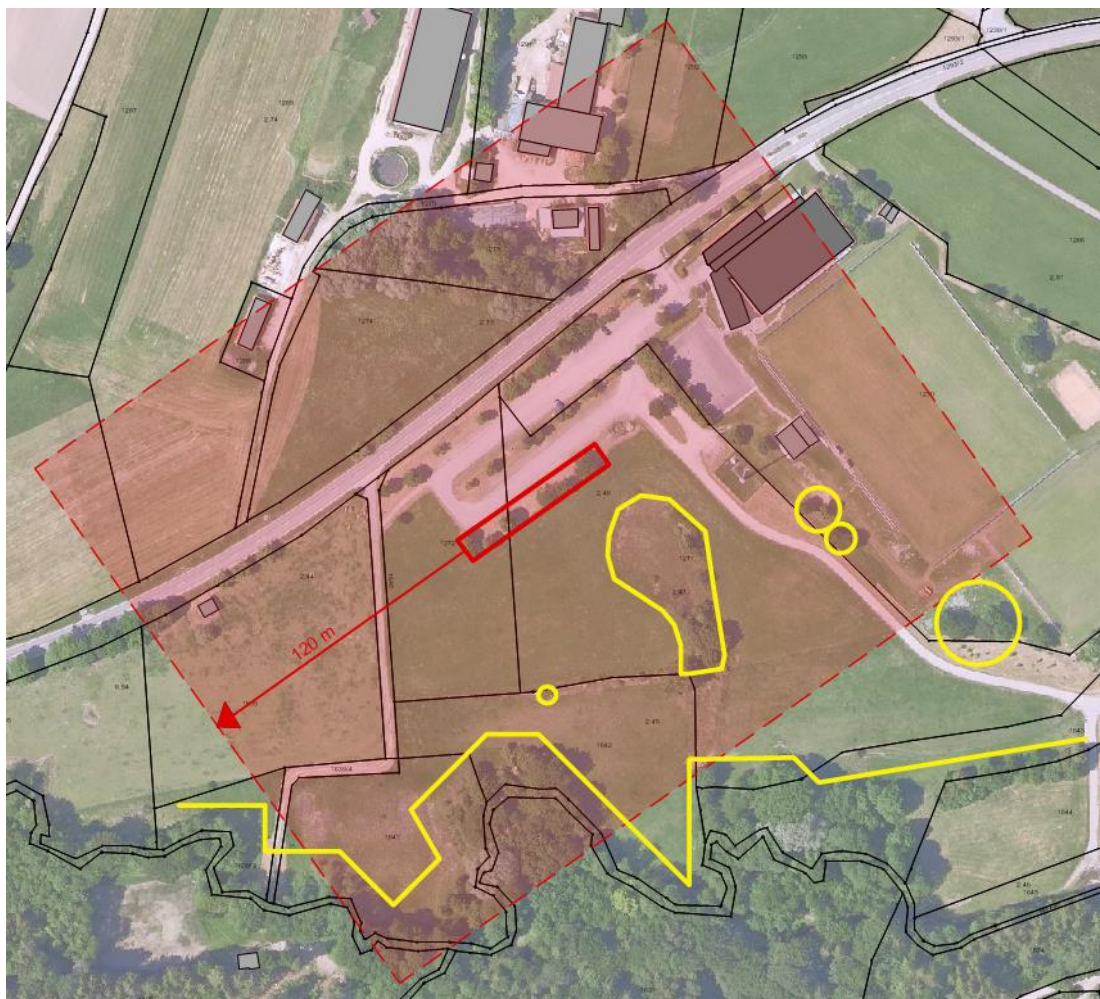


Abb. 4: Vertikalstrukturen, von denen die Feldlerche Mindestabstände einhält. Rot = Lineare Baumreihe mit Abstand von 120 m deckt eine Fläche ab (rot strichliert), die bereits den Geltungsbereich vollständig abdeckt und somit als Lebensraum für die Feldlerche ausschließt. Gelb = weitere Störstrukturen (Kreis = Einzelbäume, Polygon = Sukzessionsfläche mit Gehölzen, Polylinie = Gehölzkomplex im Süden), von denen die Feldlerche ebenfalls Abstände einhält. Die Abstände überdecken sich mehrfach und schließen den Änderungsbereich somit mehrfach als Lebensraum aus. Quelle: Eigene Darstellung auf Datengrundlage Bayerische Vermessungsverwaltung 2023.

Das Änderungsgebiet weist eine Fläche sowohl mit einer Sukzessionsfläche mit Gehölzen als auch Intensivgrünland auf. Auch die umliegenden Strukturen sind von Gehölzen geprägt, die von Einzelbäumen bis hin zu einem geschlossenen Gehölzkomplex im Süden reichen. Unter Heranziehen der Mindestabstände zu diesen Vertikalstrukturen deckt sich die Habitatausstattung nicht mit den Lebensraumsprüchen der Feldlerche (siehe Abb. 4).

4.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild sind wichtige Merkmale die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Beschreibung:

Ca. 150 m entfernt im Süden verläuft der Uttinger Mühlbach. Hier befindet sich auch einer der örtlichen Wanderwege. Ein Landschaftliches Vorbehaltsgebiet liegt ca. 700m weiter westlich. Im Norden ist bereits ein Parkplatz gebaut und die Ortschaft ist durch diesen vorgeprägt. Allerdings senkt sich das Gelände von der Straße aus Richtung Süden um ca. 8 m ab.

Bewertung:

Der Änderungsbereich ist überwiegend arm an Strukturen mit Wirkung für das Orts- und Landschaftsbild. Die Sukzessionsfläche mit Gehölzstrukturen in der Mitte des Grundstücks hat jedoch, aufgrund ihrer belebenden und strukturierenden Wirkung, eine *mittlere Bedeutung* für das Landschaftsbild.

Die Kreisstraße, der große Parkplatz im Norden und der östlich angrenzende Mobilfunkurm wirken sich negativ auf das Landschaftsbild aus, da sie strukturell und technisch auf das Gebiet einwirken.

Insgesamt hat das Plangebiet eine *mittlere Bedeutung* für das Landschaftsbild.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:

Aufgrund der Strukturarmut und der Vorbelastungen ist mit *keinen erheblichen* negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild zu rechnen. Die Sukzessionsfläche mit ihrer Geländesenke und den angrenzenden Gehölzstrukturen bleibt erhalten. Eingriffe werden nur auf strukturarmen, vorbelasteten Flächen erfolgen.

4.7 Schutzgut Mensch (Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Freizeit und Erholung)

Beschreibung:

Der Plan sieht die Erweiterung eines Sportgeländes durch einen Bike Park vor, das zur Freizeitnutzung beiträgt. Der Wanderweg Landkreis Landsberg am Lech - Ammersee-Höhenweg verläuft im Süden entlang des Mühlbachs.

Bewertung:

Erholung: Teilweise asphaltierte örtliche Wanderwege verlaufen entlang des Mühlbachs im Süden und im Norden. Sie bleiben durch das Vorhaben unberührt.

Emissionen: Östlich an den Änderungsbereich grenzen Sportanlagen an. Im Plangebiet sind tagsüber mögliche Lärmimmissionen im Rahmen von Sporttätigkeiten zu erwarten. Von einer Beeinträchtigung ist angesichts der geplanten Nutzung, die selbst Freizeidlärm emittiert und Teil der gemeindlichen Sportanlagen ist, nicht auszugehen.

Luftreinhaltung: Immissionsgrenzwerte bezüglich Luftreinheit werden im Plangebiet nicht überschritten. Es handelt sich um ein gut durchlüftetes Gebiet in freier Landschaft. Die Kaltluftbahnen im Süden verlaufen außerhalb des Plangebietes.

Immissionsschutz: 55 - 60 dB Lärmbelastung treten an der Dießenerstr. (Staatsstr.) auf und nicht an der Auraystr. (Regionalstr.), die im Norden des Gebiets liegt. Insgesamt weist das Schutzgut Mensch eine *mittlere Bedeutung* auf.



Abb. 5 Ausschnitt Lärm an Hauptverkehrsstraßen - Pegelraster LDEN / LNight Utting a. Ammersee, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Quelle: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Bayerisches Landesamt für Umwelt, GeoBasis-DE / BKG, EuroGeographics.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch:

Erholung: Das Vorhaben trägt zur Erholung bei, indem es das Sportgelände um den geplanten Bike Park ergänzt. An das Plangebiet grenzen im Osten weitere Sportplätze und im Norden ein landwirtschaftlicher Hof an. Die Immissionen sind verträglich mit den Aktivitäten auf dem Sportgelände. Aufgrund der Lage des Plangebietes sind keine nennenswerten Emissions- oder Immissionsschutzmaßnahmen erforderlich. Um Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde wird gebeten.

Luftreinhaltung: Das geplante Vorhaben generiert einen erhöhten Individualverkehr. Die Belastungen durch verkehrsbedingte Abgase im Plangebiet werden hierdurch nur geringfügig erhöht. Allerdings ist die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz, die nächste Bushaltestelle, Utting Schneiderwirt, < 850m entfernt und Radwege sind vorhanden. Die Luftqualität insgesamt verschlechtert sich aufgrund der günstigen Lage nicht.

Es daher *keine erheblichen* negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Nicht betroffen.

4.9 Wechselwirkungen

Beschreibung:

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Schutzgütern zu nennen, die innerhalb der räumlichen Funktionsbeziehung planungsrelevant sein können.

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern treten im Wesentlichen zwischen Arten und Biotope und den abiotischen Standortfaktoren Boden, Wasser und Klima auf.

Prognose:

Nachteilige sich gegenseitig beeinflussende bzw. verstärkende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen ergeben sich zwischen den **Schutzgütern, Arten und Biotope und biologische Vielfalt - Mensch – Boden – Wasser**. Die durch das Vorhaben bedingte Erholungsnutzung könnte die im Änderungsbereich liegende Sukzessionsfläche beeinträchtigen. Jedoch liegt diese Fläche unberührt außerhalb des Eingriffsbereichs. Bzgl. der Abstandsregelungen zu Biotopflächen wird auf die Ebene der Bebauungs- und Genehmigungsplanung verwiesen. HQ extrem, HQ 100 Hochwassergefährdungsgebiete sowie eine Retentionsfläche liegen südlich außerhalb des Änderungsbereiches. Für die geplanten Rampen und die Geländemodellierung ist ein Versickerungskonzept vorgesehen (Sickergruben). Auf die Genehmigungsplanung wird verwiesen.

5. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtumsetzung des Vorhabens können die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bike Park nicht geschaffen werden. Es müsste kein Ausgleich erbracht werden. Die prognostizierten Eingriffe auf die Schutzgüter durch die geplanten Änderungen würden nicht erfolgen.

Bei Nichtumsetzung des Vorhabens wird das Flurstück weiterhin als landwirtschaftliche Fläche (Intensivgrünland) genutzt.

6. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Vermeidung und Minimierung

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden die Eingriffe minimiert, indem eine angebundene landwirtschaftliche Fläche zur Erweiterung des bestehenden Sportgeländes verwendet wird. So können erforderliche Flächenausweisungen andernorts bzw. an ungünstigerer Stelle im Außenbereich vermieden werden.

Allgemein können auf Ebene des Bebauungsplans weitere geeignete Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs festgesetzt sowie das Maß der baulichen Nutzung beschränkt werden. Hierdurch können die Eingriffsschwere reduziert und der Kompensationsfaktor verringert werden.

6.2 Ausgleich

Durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Sportgelände – Bike Park“ sind Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG zu erwarten, für die gemäß § 21 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz gemäß § 1 a BauGB zu entscheiden ist.

Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt nach dem Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (Fassung Dezember 2021). Hierbei wird zunächst geprüft, ob ein ausgleichspflichtiger Eingriff vorliegt.

Nach Planungsstand vom Mai 2023 wird rund **1.529 m²** Fläche überplant, auf welcher die Darstellung neuer Grünflächen bzw. die Umsetzung des Bike Parks zu einer nicht vermeidbaren Überformung und Veränderung von Grünland führt. Diese Fläche wird mit einem mineralischen Unter-/ Aufbau (Schottertragschicht, Frostschuttschicht aus Sand/ Kies etc.) versehen und auf einer Fläche von rund 1.000 m² anschließend mit einem Sport- und Spielrasen begrünt. Auf den verbleibenden **460 m²** entstehen vor allem der Zugangsweg, die asphaltierte Fahrfläche und die Sickergruben.

In der Mitte der Flurnummer 1271 befindet sich eine naturschutzfachlich höherwertige Geländesenke – eine Sukzessionsfläche, die mit hohem Gras oder Gehölzen bewachsen ist. Möglicherweise handelt es sich bereits um ein Biotop. Dieser Bereich wird unverändert belassen und durch den Bike Park nicht überplant.

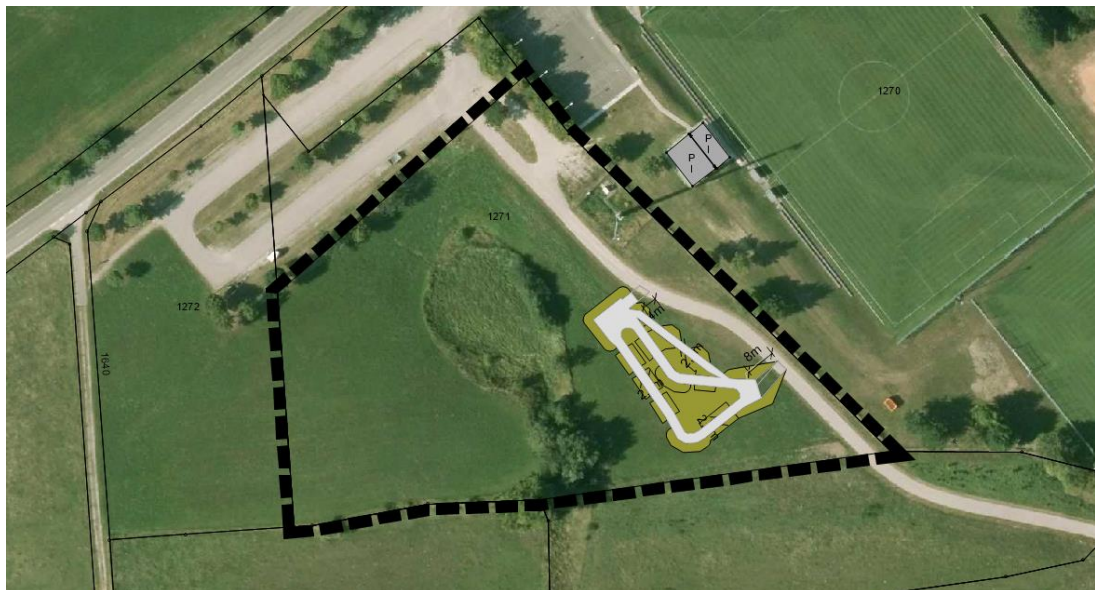


Abb. 6: Geplanter Bike Park mit Grün- und Asphaltflächen, ohne Maßstab; Quelle Entwurfsplanung Bike Park: Radquartier GmbH (Stand 19.05.2023). Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung 2018.

Zur Kompensation der Eingriffe sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf Ausgleichsflächen notwendig. Der Ausgleichsbedarf ermittelt sich wie folgt:

Bewertung nach Biotop- und Nutzungstyp	Wertpunkte (WP)	Eingriffsfläche in m ²	Eingriffsschwere (GRZ)	Planungsfaktor	Ausgleichsbedarf in WP
niedrige Bedeutung durch Mahd intensiv genutztes Grünland	3	1.529	0,30	0 - 20 %	1.101 - 1.376

Für die Bewertung des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ nach dem Biotop- und Nutzungstyp (BNT) wird die Anlage 1 im Anhang des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ herangezogen. Von der pauschalen Bewertung mit 3 Wertpunkten wird nicht abgewichen.

Es wird vom Regelfall ausgegangen, bei dem über den rechnerisch ermittelten Ausgleichsbedarf auch die Beeinträchtigung der Funktionen der nicht flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen aller Schutzgüter abgedeckt wird.

Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ sind mittel und die Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Biotope“ gering bis mittel. Alle anderen Schutzgüter sind lediglich gering („Fläche“, „Wasser“) oder gar nicht („Luft und Klima“, „Orts- und Landschaftsbild“, „Mensch“, „Kultur- und Sachgüter“) betroffen.

Für die Ausgleichsberechnung wird die geplante Versiegelung / Asphaltfläche (460 m²) durch die Eingriffsfläche (1.529 m²) geteilt. Es ergibt sich eine GRZ von 0,3, die als GRZ-Berechnungswert angesetzt wird.

Gemäß Anlage 2 des Leitfadens kann ein Planungsfaktor zwischen 0 und minus 20 % angesetzt werden. Welcher Planungsfaktor angemessen ist, hängt von den im Bebauungsplan festgesetzten bzw. im Genehmigungsverfahren eingereichten Maßnahmen ab. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung kann nur eine Spanne angegeben werden.

Naturschutzfachlicher Ausgleich

Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleichsbedarf von **1.101 - 1.376 Wertpunkten** wird voraussichtlich vollständig innerhalb des Plangebietes, auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 1271, Gemarkung Utting am Ammersee, erbracht. Die Flächen werden bisher intensiv-landwirtschaftlich als Grünland genutzt und befinden sich in Gemeindebesitz. Angedacht ist die Erweiterung der Sukzessionsfläche nach Osten durch geeignete Maßnahmen. Hierzu soll die Fläche zwischen der Sukzessionsfläche und dem geplanten Bike Park durch unterschiedliche Strukturen aufgewertet werden. Dadurch kann nicht nur die Sukzessionsfläche angepasst erweitert werden, sondern es entsteht gleichzeitig ein Puffer zwischen den Flächen. Hierdurch können artenschutzrechtliche und freizeitliche Konflikte reduziert werden.

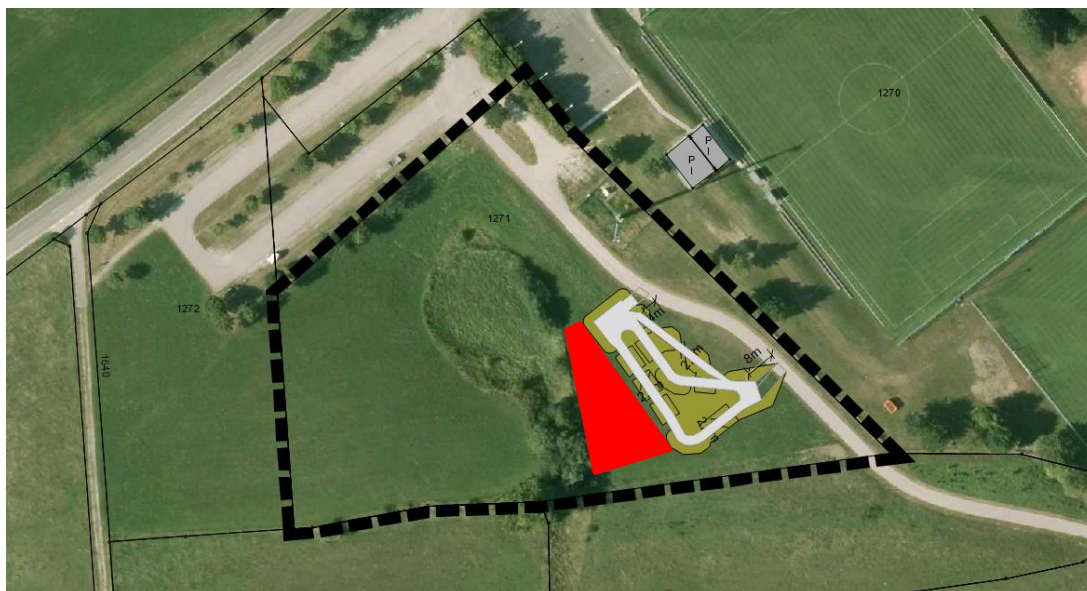


Abb. 7: Schematisch dargestellte Ausgleichsfläche (rot) zwischen Sukzessionsfläche und dem geplanten Bike Park; ohne Maßstab. Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung 2018.

Vorgeschlagene Ausgleichsfläche

Für eine verträgliche Umsetzung des ermittelten Ausgleichsbedarfs wird die Fläche zwischen der Sukzessionsfläche und dem Bike Park vorgeschlagen. Diese Fläche soll auf Grundlage des Bestandes der Sukzessionsfläche gestaltet werden und gleichzeitig als Erweiterung dienen. Bislang angestrebt ist eine Mischung aus mesophilen Gebüschs bzw. Hecke mit Einzelbäumen und offenen, artenreichen Strukturen. Zusätzlich sollen Sonderstrukturen auf den Flächen integriert werden, um Nist- und Versteckmöglichkeiten insbesondere für Insekten zu schaffen und diese gezielt zu fördern.

Ein konkretes Maßnahmenkonzept kann allerdings erst auf Grundlage des genauen Kompensationsflächenbedarfes entwickelt werden, welches im weiteren Verfahren und auf Bebauungsplan-Ebene mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden kann.

Ebenfalls kann es noch zu einer Änderung der Lage des Bike Parkes kommen, um einen vergrößerten Abstand von 20 m zwischen der Sukzessionsfläche und dem Bike Park einzuhalten. Dementsprechend kann es bei veränderten Grundflächen, die versiegelt werden, zu einem höheren bzw. niedrigeren Wert des erforderlichen Kompensationsbedarfes kommen. Nichtsdestotrotz soll die Ausgleichsfläche zwischen Sukzessionsfläche und Bike Park situiert bleiben.

7. Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Das gegenständliche Grundstück für das geplante Vorhaben grenzt an ein bereits bestehendes Sportgelände und erweist sich somit aufgrund seiner Zweckbestimmung und den damit zusammenhängenden Vor- und Nachteilen für die umweltrelevanten Schutzgüter als optimal.

Im Zuge der gegenständlichen Änderungsplanung erfolgt daher keine erneute Überprüfung von Standortalternativen.

8. Beschreibung der Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Im vorliegenden Umweltbericht wird eine Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter, die durch das Vorhaben betroffen sein können, durchgeführt. Die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Für die Bewertung war die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator.

Die Beurteilung der Aspekte des Umweltschutzes zum Zeitpunkt der Änderung des Flächennutzungsplans mit Parallelverfahren zur Änderung des Bebauungsplans erfolgt durch Auswertung vorhandener Unterlagen und eine Bestandsaufnahme vor Ort.

Als Grundlage für die Darstellungen wurden verwendet:

- UmweltAtlas Bayern: Boden
- Bodenschätzungs-Übersichtskarte von Bayern M 1:25.000
- Landwirtschaftliche Standortkartierung
- Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete
- UmweltAtlas Bayern: Gewässerbewirtschaftung
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web)
- Artenschutzkartierung (FIN-Web)
- Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Landsberg a. Lech
- Bayerischer Denkmal-Atlas
- Rechtswirksamer Flächennutzungsplan des Gemeinde Utting a. Ammersee
- Regionalplan Region München
- Landesentwicklungsprogramm Bayern

Sonstige Gutachten und Fachplanungen wurden im Rahmen der Planung nicht erstellt.

Kenntnislücken:

Das Planungsgrundstück hat in der Mitte eine Geländesenke von max. 4 m. Dies ist die Sukzessionsfläche außerhalb des Plangebiets. Laut Gelände Relief Karte – Bayern Atlas diese Bodensenke schließt sich an den Mühlbach an, der im Süden verläuft. Die Planung sieht Versickerungsmöglichkeiten für Niederschlagswasser vor. Ob diese Flächen ausreichend dimensioniert sind, ist ggf. im Rahmen eines detaillierten Entwässerungskonzeptes zu klären.

Da es sich um eine Flächennutzungsänderung und keinen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, können vor allem bau- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens nur allgemein und nicht bezogen auf einzelne Bauvorhaben dargestellt werden.

9. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die geplanten Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

Die Gemeinde prüft die Umsetzung und Wirksamkeit der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Gesonderte Maßnahmen zur Überwachung der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Die Bebauungsplanänderung im Parallelverfahren enthält grünordnerische Festsetzungen und gibt Hinweise zur Vermeidung von Konflikten mit dem Artenschutz. Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der Maßnahmen und zieht bei einem notwendigen Abweichen Experten hinzu.

Gemeinde

Utting a. Ammersee, den

.....
Florian Hoffmann, Erster Bürgermeister

10. Quellenverzeichnis

zu 2. Einleitung

BayStMLU (2001) Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen: **Arten- und Biotopschutzprogramm** des Landkreises Landsberg am Lerch vom März 1997, http://www.lfu.bayern.de/natur/absp_daten/index.htm

BayStMFLH (2013/2018/2020) Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat: **Landesentwicklungsprogramm Bayern** vom 01.09.2013 und Teilfortschreibungen vom 01.03.2018 und 01.01.2020, München.

REGIERUNG VON OBERBAYERN (2007): **Landschaftsentwicklungskonzept** Region München, Region 14, mit Stand vom 19.12.2007.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGION MÜNCHEN (2019): **Regionalplan** Region München, Region 14, in Kraft getreten am 01.04.2019 (Gesamtfortschreibung).

Markt Gemeinde Utting a. Ammersee: Rechtswirksamer **Flächennutzungsplan** mit Stand vom 17.11.2013.

zu 3. Merkmale des Vorhabens mit Wirkung auf die Umwelt

Änderung- und Aufstellungsbeschluss vom 19.05.2022.

Radquartier GmbH (2019): Planung & Konzeption Asphalt Pumptrack Gemeinde Utting am Ammersee vom 19.05.2023.

zu 4. Merkmale des Untersuchungsraumes (Schutzgüter), Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario), Bewertung und Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

BayLfD (2021) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: **Bayerischer Denkmal-Atlas**, <https://www.blfd.bayern.de/denkmal-atlas/index.html>, Stand: 28.07.2022.

BayLfL (2018) Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft: **Landwirtschaftliche Standortkartierung** mit Stand vom 28.07.2022.

BayLfU (2021) Bayerisches Landesamt für Umwelt: **Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz** - Online-Viewer (FIN-Web+), https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm, Stand: 28.07.2022.

BayLfU (2021) Bayerisches Landesamt für Umwelt: **Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete**, https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm, Stand: 28.07.2022.

BayLfU (2021) Bayerisches Landesamt für Umwelt: **UmweltAtlas Bayern: Themenbereich Boden**, <https://www.lfu.bayern.de/umwelt-daten/kartendienste/umweltatlas/index.htm>, Stand: 28.07.2022.

BayLfU (2021) Bayerisches Landesamt für Umwelt: **UmweltAtlas Bayern: Themenbereich Gewässerbewirtschaftung**, <https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/umweltatlas/index.htm>, Stand: 28.07.2022.

BayStMLU (2021) Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen: **Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“**.

Fachgesetze, Verordnungen, Richtlinien, technische Regelwerke, Normen

BRD (2020): **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.

BRD (2020): **Bundesnaturschutzgesetz** (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

FREISTAAT BAYERN (2020): **Bayerisches Bodenschutzgesetz** (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 640) geändert worden ist.

FREISTAAT BAYERN (2016): **Bayerische Natura 2 000-Verordnung** (Bay-Nat2000V) vom 12. Juli 2006 (GVBl. S. 524, BayRS 791-8-1-U), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Februar 2016 (AllMBl. S. 258) geändert worden ist.

FREISTAAT BAYERN (2020): **Bayerisches Naturschutzgesetz** (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist.

FREISTAAT BAYERN (2019): **Bayerisches Wassergesetz** (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist.